

Originaltext

Vereinbarung

**zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein
betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963
über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer
im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche
Zusammenarbeit**

Abgeschlossen am 2. November 1994

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 1. Mai 1995

*Der Schweizerische Bundesrat
und*

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein

haben beschlossen, im Hinblick auf die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) die Vereinbarung vom 6. November 1963¹ über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit zu ergänzen. Zu diesem Zweck haben sie zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Art. 1

Die Vereinbarung vom 6. November 1963² über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit wird wie folgt ergänzt:

Artikel 2 Buchstabe e (neu)

...³

Art. 2

EWR-Recht im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet: Die Bestimmungen des EWR-Abkommens, der mit seinem Funktionieren verbundenen EFTA-internen Vereinbarungen sowie künftiger, notwendig mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens verbundener Vereinbarungen.

AS 1995 3818

¹ SR 0.142.115.143

² SR 0.142.115.143

³ Text eingefügt in der genannten Vereinbarung

Art. 3

Diese Vereinbarung tritt an dem von den Vertragspartnern vereinbarten Tag in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Vereinbarung mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache, am 2. November 1994.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:
Flavio Cotti

Für das
Fürstentum Liechtenstein:
Mario Frick